

Drucksache-Nr.: B-XVII/160/2015

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Börßum.

Beratungsfolge:

Gremium	am	TOP	Status
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Börßum	16.02.2015		nicht öffentlich
Gemeinderat Börßum	16.02.2015		öffentlich

Finanzielle Auswirkungen: keine

Produktsachkonto:	Ergebnishaushalt	Finanzhaushalt
	xxxxx-xxxxx-xxxxxx	xxxxx-xxxxx-xxxxxx
Mittel stehen zur Verfügung:	ja/nein	
Gesamtausgaben:		
Jährliche Folgekosten:		
Jährliche Abschreibungen:		

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Börßum hat in seiner Sitzung am 24.02.2014 die Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen.

In der zurzeit gültigen Fassung des § 3 Abs. 1 d) der Hundesteuersatzung der Gemeinde Börßum zahlen Züchter, die einem Verein angehören, der dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) angeschlossen ist, auf Antrag jährlich unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Hunde € 250,00. Um eine Benachteiligung der Züchter, die einer anderen anerkannten Zuchtvereinigung angehören, auszuschließen, wurde nunmehr der Passus des § 3 Abs. 1 d) dementsprechend angepasst. Die Höhe der jährlich zu entrichtenden Steuer bleibt unberührt. Um Missverständnisse zu vermeiden, wurde ergänzend mit aufgenommen, dass dieses sog. „Zwingersteuer“ nicht auf gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 anzuwenden ist.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Börßum wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- **Die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Börßum vom wird erlassen.**

M. Lohmann

Anlagen: Keine